

## ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER KOMMUNALABGABEN

In den folgenden Monaten soll eine Reihe von novellierten Vorschriften des Gesetzes über Kommunalabgaben in Kraft treten.

Die geplanten Änderungen umfassen u.a.:

- 1) **Einführung einer neuen kommunalen Gebühr**, d.h. Werbegebühr für Werbetafeln oder Werbeeinrichtungen:
  - die Gebühren werden u.a. für die Eigentümer von jenen Grundstücken oder Bauobjekten gelten, auf denen sich Werbetafeln oder Werbeeinrichtungen befinden,
  - die Werbegebühr kann dann nur auf dem Gebiet der Gemeinden erhoben werden, in denen die Regeln und Bedingungen für die Aufstellung von Kleinarchitekturobjekten, Werbetafeln und Werbeeinrichtungen sowie Zäunen gelten,
  - die Werbegebühr wird aus dem fixen Teil (Pauschalteil) und dem variablen Teil (je nach Fläche der Tafel oder der Werbeeinrichtung) bestehen,
  - gebührenfrei werden u.a. Werbetafeln und Werbeeinrichtungen, die aus dem öffentlich zugänglichen Raum nicht sichtbar sind oder die als Schilder gelten;
- 2) **Änderung der Definition von Grundstücken, Gebäuden und Bauten, die mit einer Gewerbetätigkeit zusammenhängen**, durch Beschränkung der Anwendung des Begriffs „technische Aspekte“ ausschließlich auf Gebäude, Bauten und ihre Teile, für die Folgendes erlassen wurde:
  - der endgültige Bescheid der Bauaufsicht, mit dem aufgrund des Baurechts der Abriss eines Bauobjektes verordnet wird oder
  - der endgültige Bescheid der Bergbauaufsicht, aufgrund dessen das Gebäude, die Bauteile oder Teile davon von der Nutzung ausgeschlossen wurden;
- 3) **Änderung der Zahlungsfristen für die Immobiliensteuer** durch Einführung der Pflicht zur einmaligen Entrichtung des gesamten Jahressteuerbetrages innerhalb der Zahlungsfrist für die erste Rate, wenn die Steuerschuld 100 PLN nicht übersteigt; sollte die Steuerschuld geringer sein, als die Kosten für die Zustellung des Steuerbescheids, wird das Steuerorgan von der Steuerberechnung absehen;
- 4) Einführung einer einheitlichen Immobiliensteuer für Grundstücke unter stehenden Gewässern bzw. Fließgewässern von Seen und künstlichen Seen.

Das Gesetz, mit dem die Änderungen eingeführt werden, die:

- in Pkt. 1) genannt sind – wurde bereits im Gesetzblatt veröffentlicht,
- in Pkt. 2)-4) genannt sind – wurde in der Senatssitzung am 12. Juni 2015 untersucht – der Senat hat Änderungen zum Entwurf beantragt und der Entwurf wird derzeit in den Ausschüssen bearbeitet.

Die in Pkt. 1) genannten novellierten Vorschriften werden ab dem 11. September 2015 gelten. Die in Pkt. 2)-4) genannten Änderungen sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

**Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**

Budynek Delta IV p.  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51

**Biuro w Warszawie**

Budynek CENTRAL Tower XXII p.  
Al. Jerozolimskie 81  
02-001 Warszawa

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*